



# Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)

## über die Festlegung des Stadtumbaugebietes "Alter Stadthafen "

Aufgrund des § 171 d Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 6 und 10 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Festlegung des Stadtumbaugebietes

Der betroffene Bereich wird gemäß § 171 b BauGB als Stadtumbaugebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Alter Stadthafen".

Das Stadtumbaugebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan, M.: 1 : 1 000, abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und kann bei der Sanierungsstelle der Stadt Oldenburg während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 2

#### Verfahren

Zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung der Maßnahme gelten die Regelungen gemäß § 14 (1) BauGB.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg, den 30. April 2008

Oberbürgermeister

